

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

— Nr. 20. —

(Nr. 2203.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 6. August 1841., wegen Abänderung einiger Bestimmungen des Feuersozietätsreglements für die Provinz Posen vom 5. Januar 1836.

In Folge desjenigen, was Ich den Posenschen Provinzialständen auf Ihren Antrag wegen einiger Abänderungen des Feuersozietätsreglements für die Provinz Posen vom 5. Januar 1836. durch den Landtragsabschied vom heutigen Tage eröffnet habe, bestimme Ich hierdurch Folgendes:

- 1) Die Vorschrift des §. 7. Nr. 8. des gedachten Reglements, wonach Schmieden, die nicht Stein- oder Metallbedachung haben, wegen zu großer Feuergefährlichkeit gar nicht in die Feuersozietät aufgenommen werden dürfen, soll künftig nur auf Schmelzhütten, Hochofen, Eisen-, Kupfer- und Blech-Hämmer Anwendung finden. Alle Gebäude aber, in welchen sich Werkstätten der Grob-, Huf-, Nagel-, Bohr- und Zeug-Schmiede, so wie der Schlosser, Klempner, Gelbgießer u. s. w. befinden, und die mit solchen Werkstätten in unmittelbarem Zusammenhange stehenden Wohngebäude sollen bei der Provinzialfeuersozietät aufgenommen und als gewöhnliche Gebäude klassifizirt werden.
- 2) Vom 1. Januar 1842. ab soll sowohl der Eintritt in die Sozietät als eine Erhöhung der Versicherungssumme zu jeder Zeit, jedoch unter der Bedingung gestattet seyn, daß derjenige, welcher außer den regelmäßigen Rezeptionsterminen vom 1. Januar und 1. Juli (§. 15. und 27. des Reglements) neu beitreten oder seine Versicherungssumme erhöhen lassen will, den vollen Beitrag für das laufende Halbjahr zu entrichten hat. Die Magistrate und Distriktskommissarien, so wie die